

RS OGH 2001/1/30 1Ob4/01x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

ZPO §327

ZPO §362

Rechtssatz

Ein Gutachten ist grundsätzlich nicht "höherrangig" zu bewerten als die Äußerung eines Kindes im Zuge einer Befundaufnahme, vielmehr ist das Gutachten, das auf einem ganz bestimmten Befund aufzubauen hat, nur eines von vielen Beweismitteln, das ebenso wie alle anderen Beweismittel der freien richterlichen Würdigung unterliegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/01x

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 4/01x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114627

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_0010OB00004_01X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at